



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

62

---

**Nr. 7 / 20. März 2026**

## **Inhaltsübersicht**

### **Kommunalverwaltung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2026 63

### **Wirtschaft und Verkehr**

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk  
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter  
für die Feuerstättenschau 64

### **Bauwesen**

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit  
integrierter Umwelt-verträglichkeitsprüfung gemäß UVPG;  
Bundesstraße 307 Ausbau Marquartstein-Donau 65

### **Schulwesen**

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung  
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim 67

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.567.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 710.000 €

festgesetzt.

§ 3

Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 1.375.500 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Weilheim, 25. Februar 2026  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr. 7, Zimmer 311, 82362 Weilheim öffentlich zugänglich ist.

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bekanntmachung****Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)****Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau**

<b>bestellt zum</b>	<b>bestellt bis</b>	<b>Kehrbezirk</b>	<b>Name</b>
01.03.2026	31.12.2028	Lenggries 1	Vincent Ketterl

München, 6. März 2026  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Bekanntmachung

#### Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; Bundesstraße 307 Ausbau Marquartstein-Donau

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein bei der Regierung von Oberbayern den Ausbau der Bundesstraße 307 südlich von Marquartstein mit Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges bis knapp vor Raiten von Abschnitt 410 – Station 0,058 bis Abschnitt 410 – Station 1,791 (Bau-km 0+275 bis Bau-km 1+412) beantragt. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Marquartstein, Schleching und Schneizreuth beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 26.02.2026 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – sowie die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung\\_bau/index.html#bundesstraesen](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesstraesen) in der Zeit vom 24.03.2026 bis 24.04.2026 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o. Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (24.03.2026 bis 26.05.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: Bundesstraße 307 Verlegung Marquartstein-Donau), oder telefonisch unter 089 2176-2833 bis zum 23.04.2026 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das bedeutet bis zum 26.05.2026**, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben.

Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen

werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 S. 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.

7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu liegen der Regierung von Oberbayern die wie folgt aufgelisteten Unterlagen vor. Diese sind auch Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- Maßnahmenübersichtsplan
- Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Widmungsplan
- Regelquerschnitt
- Berechnung Belastungsklasse
- Schalltechnische Untersuchung
- Untersuchung Luftschadstoffe
- Erschütterungstechnisches Gutachten
- Wassertechnische Untersuchung, Schnitt-Systemskizze Lamellenabscheider, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hydraulisches Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Angaben über die Umweltauswirkungen (UVP-Bericht), FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Plausibilitätsprüfungen, Waldflächenbilanz, Lageplan Waldflächenbilanz

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist;
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird;
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet;
- dass ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich über das UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 20. März 2026  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 9. März 2026

ROB-4-5103.44\_20-7-2-3

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl, S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl, S. 260), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 4. April 2013 (OBABI, S. 122), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Rosenheim vom 14. Januar 2026 (OBABI, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8. b) Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg

Der Einzugsbereich der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn und Nußdorf a.Inn.

Die Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a.Inn und Oberaudorf.

2. § 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

20. a) Grundschule am Buchberg Kiefersfelden

Der Sprengel der Grundschule am Buchberg Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinde Kiefersfelden ohne die Gemeindeteile Guggenau, Mühlau, Mühlbach, Rechenau und Wildgrub.

20. b) Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden

Der Einzugsbereich der Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden umfasst das Gebiet der Gemeinden Kiefersfelden und Oberaudorf.

Die Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden und die Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule am Buchberg Kiefersfelden und der Maria-Caspar-Filser-Mittelschule Brannenburg umfasst das Gebiet der Gemeinden Brannenburg, Flintsbach a.Inn, Kiefersfelden, Nußdorf a.Inn und Oberaudorf.

3. § 1 Nr. 37. c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

37. c) Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen

Der Einzugsbereich der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen ist das Gebiet der Gemeinden Riedering, Stephanskirchen und Vogtareuth, das Gebiet der Gemeinde Prutting ohne den Gemeindeteil Salmering sowie die Gemeindeteile Könbarn, Reischach und Rins und das Anwesen Haus-Nr. 10 des Gemeindeteils Siferling der Gemeinde Söchtenau.

Die Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf und die Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maria-Stadler-Mittelschule Bad Endorf und der Otfried-Preußler-Mittelschule Stephanskirchen umfasst das Gebiet des Marktes Bad Endorf, der Gemeinden Halfing, Höslwang, Riedering, Prutting, Söchtenau, Stephanskirchen und Vogtareuth.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

München, 9. März 2026  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

